

3880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert wird

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1092/NR der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1092/NR der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Der Titel lautet: Bundesgesetz vom, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden.

2. Artikel II lautet:

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, wird wie folgt geändert:

1. § 68a erhält die Absatzbezeichnung (1).

Als Abs. 2 wird angefügt:

(2) Den Richtern der Gehaltsgruppe III sowie dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebührt zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 ein Zuschlag von 11 vH des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe III, Gehaltsstufe 13.

2. § 171 lautet:

§ 171. (1) Bei Richtern, die vor dem 1. Juli 1990 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 68a Abs. 2 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrundelegen.

(2) Abs. 1 gilt für Hinterbliebene nach solchen Richtern hinsichtlich der Bemessung des Versorgungsgenusses.

3. Nach Artikel II wird folgender neuer Artikel III angefügt:

Artikel III

(1) Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(3) Am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131a B-VG sind vom Verwaltungsgerichtshof nach der der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.